

An alle Studierenden
Maturitätslehrgang ISME Schulort St. Gallen

St. Gallen, 9. Februar 2010

Weisungen für den Unterrichtsbesuch und das Absolvieren von Prüfungen

Liebe Studierende

Ein möglichst lückenloser Unterrichtsbesuch ist dringend empfohlen, obwohl die Schule im Sinne einer grösseren Eigenverantwortung von Erwachsenen keine Kontrollen durchführt. Es gelten aber strenge Vorschriften über das Absolvieren von Klausuren bzw. über die Möglichkeit von Nachklausuren.

Alle festgesetzten Prüfungen oder schriftlichen Arbeiten sind obligatorisch. Es besteht kein grundsätzliches Anrecht auf Nachprüfungen.

Der Artikel 2.5 des Promotionsreglements von 1997 lautet:

"Fehlen in einem Fach die zur Erteilung einer Promotions- oder Erfahrungsnote notwendigen Unterlagen aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, so gilt die abgelaufene Promotionsperiode als nicht bestanden. In begründeten Fällen kann die Zeugniskonferenz eine Semester- oder Jahresprüfung anordnen."

Es liegt in der Kompetenz der Lehrpersonen, festzulegen, wie viele Prüfungen oder schriftliche Arbeiten durchgeführt werden.

Es gilt folgende Regelung:

- Wer eine Prüfung oder sonst eine schriftliche Arbeit nicht zum festgelegten Termin ablegen kann, ersucht im Voraus um eine Dispens.
- Über die Gewährung von Nachprüfungen entscheidet die Schulleitung auf Grund eines schriftlichen Gesuches. **Als Entschuldigungs- oder Urlaubsgrund gelten ausschliesslich Krankheit, Militärdienst, unaufschiebbare berufliche oder persönliche Angelegenheiten.** Bei längerer oder wiederholter Krankheit muss ein ärztliches Zeugnis vorliegen, berufliche Gründe erfordern eine Bestätigung durch den Arbeitgeber.
- Bei verpassten Prüfungsterminen **ist es Sache der Studierenden, bis spätestens 10 Tage nach dem verpassten Termin bei der Schulleitung ein Gesuch um eine Dispens einzureichen. Wird diesem entsprochen, kann mit der entsprechenden Lehrkraft der Termin für eine Nachprüfung vereinbart werden.** Nicht fristgerecht eingereichte Gesuche werden von der Schulleitung nicht bewilligt. Mit einer Ablehnung ist die Promotion in Frage gestellt (s. Promotionsordnung Art. 2.5).
- Nachprüfungen finden entweder an den im Terminkalender festgelegten Daten (zwei pro Semester) oder an individuell mit der betroffenen Lehrkraft vereinbarten Terminen statt. Über Art und Umfang der Nachprüfung entscheidet die Lehrperson.

Markus Urech-Pescatore, Rektor